

59³⁰

Kriegszulagen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 16. Juli 1918, M. Abt. II, 5498 und 5564:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. d. M. folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Zur P. Z. 6661:

In teilweiser Abänderung des Gemeinderats-Beschlusses vom 27. Juni 1918, Z. 6021, werden dem im Punkt 4 des Gemeinderats-Beschlusses vom 19. Dezember 1917, Z. 12620, angeführten Bediensteten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen für das Verwaltungsjahr 1918/19 die gleichen Kriegszulagen gewährt, wie sie den Angestellten nach Punkt 3 dieses Gemeinderats-Beschlusses zukommen.

II. Zur P. Z. 6851:

In Ergänzung des Gemeinderats-Beschlusses vom 27. Juni 1918, P. Z. 6021, betreffend die Bewilligung von Kriegszulagen für das Verwaltungsjahr 1918/19 und eines einmaligen Anschaffungsbeitrages, wird mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1918 an bestimmt, daß verwitwete Angestellte den verheirateten gleichgehalten sind, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrecht erhalten, und zwar so lange, als noch eines der Kinder das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat; verwitwete weibliche Angestellte aber nur dann, wenn sie keine Versorgungsgenüsse beziehen.

Im Zusammenhang mit dem ersten Beschlusse hat der Stadtrat am 4. d. M. beschlossen:

Die Direktionen der städtischen Unternehmungen werden ermächtigt, die Kriegszulagen eventuell auch in Halbmonatsraten oder Wochenraten zur Auszahlung zu bringen.

Nach dem ersten Beschlusse ist die Kriegszulage für alle Angestellten mit Ausnahme der in Rangklassen eingeteilten Beamten (Praktikanten und Aspiranten) sowie der Lehrpersonen vom 1. Juli 1918 an nach Punkt 3 des Abschnittes B des Gemeinderats-Beschlusses vom 19. Dezember 1917, Z. 12620, zu bemessen.

Die verwitweten Angestellten, welche die Begünstigung gemäß dem zweiten Beschlusse geltend machen, haben ihre Voraussetzung so wie die anderen Voraussetzungen der Klassenzugehörigkeit beim Amtsvorstande nachzuweisen. (Meldezettel, Bestätigung des Hauseigentümers).

Der Amtsvorstand hat eine entsprechend bezeichnete Veränderungsanzeige dem die Kriegszulagen liquidierenden Amte zu übermitteln.

Der Uebersichtlichkeit halber werden im Nachstehenden die geltenden Kriegszulagebestimmungen zusammengefaßt:

Kriegszulage für die städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen für das Verwaltungsjahr 1918/19.

I. Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen mit Einschluß der Lehrpersonen wird für das erste Halbjahr 1918 eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende fünf Klassen eingeteilt:

1. Klasse: ledige Angestellte und verwitwete Angestellte ohne Kinder;

II. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kinder und verwitwete Angestellte mit einem Kind;

III. Klasse: verheiratete Angestellte mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit zwei oder drei Kindern;

IV. Klasse: verheiratete Angestellte mit drei oder vier Kindern und verwitwete Angestellte mit vier oder fünf Kindern;

V. Klasse: verheiratete Angestellte mit mehr als vier Kindern und verwitwete Angestellte mit mehr als fünf Kindern.

Hiebei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgehalt hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unverfugt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Waisenpension oder einer Gnadengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichgehalten. Im Gemeindedienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

Geschiedene Angestellte werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.

Von den weiblichen Angestellten werden Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, den verwitweten männlichen gleichgehalten, alle übrigen fallen in die 1. Klasse.

Ledige Angestellte, die mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern im gemeinsamen Haushalte leben, können den verheirateten ohne Kinder gleichgehalten werden, wenn sie erwiesenermaßen den Unterhalt dieser Verwandten zum überwiegenden Teile bestreiten.

Verwitwete Angestellte sind den verheirateten gleichgehalten, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrecht erhalten, und zwar so lange, als noch eines der Kinder das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat; verwitwete weibliche Angestellte aber nur dann, wenn sie keine Versorgungsgenüsse beziehen.

2. Für die in Rangklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten sowie für die Lehrpersonen wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehälte (Adjutum) bemessen und beträgt bei einem Jahresbezuge:

	in der 1. Klasse 2. Klasse 3. Klasse 4. Klasse 5. Klasse						
	monatlich Kronen						
	bis ausschl.	1.600 K	81	98	123	148	173
von 1.600 K	"	2.200 "	88	129	174	219	265
" 2.200 "	"	2.800 "	118	159	203	250	297
" 2.800 "	"	3.600 "	146	186	231	278	327
" 3.600 "	"	4.800 "	171	235	280	330	375
" 4.800 "	"	6.400 "	189	293	351	408	473
" 6.400 "	"	10.000 "	189	297	354	431	489
" 10.000 "	"	14.000 "	243	360	417	475	562
" 14.000 "	und mehr		383	548	593	652	751

Hiebei sind dem Gehälte alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen zuzurechnen.

3. Für die übrigen Angestellten der Gemeinde wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezuge bemessen und beträgt bei einem Jahresbezuge

	in der 1. Klasse 2. Klasse 3. Klasse 4. Klasse 5. Klasse						
	monatlich Kronen						
	bis ausschl.	1.600 K	81	98	123	148	173
von 1.600 K	"	2.800 "	88	113	138	163	188
" 2.800 "	"	3.200 "	88	129	174	219	265
" 3.200 "	"	4.000 "	118	159	203	250	297
" 4.000 "	"	4.900 "	146	186	231	278	327
" 4.900 "	"	6.700 "	171	235	280	330	375
" 6.700 "	"	8.800 "	189	293	351	408	473
" 8.800 "	"	13.000 "	189	297	354	431	489
" 13.000 "	"	20.000 "	243	360	417	475	562
" 20.000 "	und mehr		383	548	593	652	751

Als Gesamtjahresbezug hat der für das Jahr berechnete Gehalt oder Lohn samt Dienstalterszulagen und Quartiergeld oder der Mietzinsbeitrag zu gelten.

Naturalbezüge werden hiebei nach den für die Alterssorgung geltenden Vorschriften bemerkt.

Im Akkordverdienste stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt, wie wenn sie nicht mehr als den ortsüblichen Tagelohn erhielten.

4. Angestellte, die Naturalverpflegung genießen, erhalten bei einem Familienstande nach der 1. Klasse die halbe Kriegszulage dieser Klasse, nach der 2. bis 5. Klasse die Kriegszulage der nächst niederen Klasse.

5. Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststele zu bemessen und in Monatsraten, und zwar, wenn der ihrer Bemessung zu-